

# **SATZUNG DES VEREINS** **ARBEITSKREIS ÖKOLOGISCHER HOLZBAU**

## **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

Der Verein führt den Namen „ARBEITSKREIS ÖKOLOGISCHER HOLZBAU“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann auch unter AKÖH e.V. auftreten.

## **§ 2 (Der Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist die Förderung des ökologischen Holzbaus.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

Erfahrungsaustausch und gemeinschaftliches Erarbeiten technischer Detaillösungen im Bereich des Holzrahmen- und Holzständerbaus, sowie die ständige Optimierung der vorhandenen Erfahrungen und Systeme.

Erstellung und Weiterentwicklung von Anforderungskriterien für ökologische Niedrigenergiehäuser in Holzbauweise und Vergabe des AKÖH-Gebäudebriefes.

Förderung der Optimierung von Gebäudeplanung unter Berücksichtigung der Haustechnik, Bautechnik und sozialen Wohnformen.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Holzbaus und des ökologischen Bauens.

Öffentlichkeitsarbeit.

Fortbildung der Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglieder des Vereins können Firmen und Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und sich verpflichten in ihrer Arbeit die Ziele des Vereins zu realisieren und aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.

Wer die Arbeit des AKÖH unterstützen will, kann Fördermitglied werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, in welcher Branche der Antragssteller tätig ist, und welche Erfahrungen im Bereich des ökologischen Holzbaus vorliegen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- es nicht regelmäßig aktiv an der Vereinsarbeit mitwirkt

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

### **§ 5 (Mitgliedsbeiträge)**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des AKÖH e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist umsatzgestaffelt in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Januar fällig.

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig erhoben.

Bei Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann für speziell benannte Projekte Umlagen beschließen.

### **§ 6 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 (Der Vorstand)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu vorliegt.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Geschäftsführung bevollmächtigen. Diese Tätigkeit wird im Rahmen eines Geschäftsführervertrages geregelt.

Für diese Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

Die fiskalischen und sozialversicherungspflichtigen Verpflichtungen aus dieser Tätigkeit obliegen dem bevollmächtigten Mitglied.

### **§ 8 (Die Zuständigkeit des Vorstands)**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

### **§ 9 (Amtsdauer des Vorstandes)**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 10 (Beschlußfassung des Vorstands)**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert und von Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben.

Eine Vorstandssitzung kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11 (Der Beirat)**

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der den Vorstand berät. Ist ein Beirat gewählt, gibt sich dieser eine Geschäftsordnung, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

### **§ 12 (Die Mitgliederversammlung)**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied - auch ein Ehrenmitglied, aber kein Fördermitglied - *eine* Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
2. Beschlußfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
4. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 (Die Einberufung der Mitgliederversammlung)**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

#### **§ 14 (Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Während der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

#### **§ 15 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 16 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

### **§ 17 (Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Greenpeace“ zwecks Verwendung für die Förderung des Schutzes der Wälder.

*Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.01.1994 errichtet und mit Beschluß vom 24.02.2000 geändert.*

*Herford, den 25.02.2000*